



Parlamentarischer Vorstoss

Gemeinsame Antwort des Regierungsrates zu I 124-2022 und I 147-2022

Vorstoss-Nr.:	124-2022
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2022.RRGR.218
Eingereicht am:	14.06.2022
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Ritter (Burgdorf, glp) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1381/2022 vom 21. Dezember 2022
Direktion:	Staatskanzlei
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Deutschsprachige Minderheit im Berner Jura

Im Berner Jura besteht seit Alters eine deutschsprachige Minderheit, deren Anliegen aus jurapolitischen Gründen kaum beachtet wurden. Mit dem endgültigen Abschluss der territorialen Fragen zwischen dem Kanton Bern und dem Kanton Jura muss diese Minderheit gleichbehandelt werden wie andere sprachliche Minderheiten in der Schweiz. Die deutschsprachige Minderheit des Berner Juras erfüllt aus Sicht des Interpellanten den Status einer sprachlichen Minderheit im Sinne der bernischen Verfassung, weshalb sie in den Genuss des für sprachliche Minderheiten üblichen Schutzes kommen soll.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie gedenkt der Regierungsrat die im Berner Jura bei der deutschsprachigen Minderheit weitverbreitete Zweisprachigkeit auf hohem Niveau für die Rolle als Brückenkanton zwischen der deutschen und der französischen Schweiz zu nutzen?
2. Trifft es zu, dass mit der Schliessung der Gesamtschule Schelten im Berner Jura keine deutschsprachige Volksschule mehr besteht? Ist dieser Zustand mit Blick auf den Minderheitenschutz gerade für sprachliche Minderheiten tragbar? Wenn nicht, wie beabsichtigt der Regierungsrat dies zu ändern?
3. Wie stellt sich der Regierungsrat zur Auffassung des Interpellanten, dass die deutschsprachige Minderheit im Berner Jura eine «sprachliche Minderheit» im Sinne von Artikel 4 der Kantonsverfassung ist? Falls der Regierungsrat diese Auffassung teilt: Was folgt politisch daraus?

Vorstoss-Nr.:	147-2022
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2022.RRGR.241
Eingereicht am:	25.06.2022
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Graber (La Neuveville, SVP) (Sprecher/in) Bühler (Cortébert, SVP) Kloppenstein (Corgémont, SVP) Tobler (Moutier, SVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1381/2022 vom 21. Dezember 2022
Direktion:	Staatskanzlei
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Französischsprachige Minderheit im deutschsprachigen Kantonsteil

Im deutschsprachigen Teil des Kantons Bern gibt es seit langem eine französischsprachige Minderheit, deren Bedürfnisse bis heute kaum berücksichtigt wurden.

Diese Minderheit muss gleich behandelt werden wie die anderen sprachlichen Minderheiten in der Schweiz. Nach Auffassung der Interpellantinnen und Interpellanten stellt die französischsprachige Minderheit im deutschsprachigen Teil des Kantons Bern eine sprachliche Minderheit im Sinne der Verfassung des Kantons Bern dar, weshalb sie den üblichen Schutz für sprachliche Minderheiten geniessen muss.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie gedenkt der Regierungsrat, die in der französischsprachigen Minderheit im deutschsprachigen Teil des Kantons Bern weit verbreitete Zweisprachigkeit auf hohem Niveau zugunsten der Rolle als Brückenkanton zwischen der Deutschschweiz und der Romandie zu nutzen?
2. Ist es akzeptabel, dass grosse sprachliche Minderheiten im Oberaargau, im Seeland, im Emmental, im Oberland und im Mittelland im Rahmen der Volksschule nicht in den Genuss eines Unterrichts auf Französisch kommen können? Ist dieser Zustand mit Blick auf den Minderheitenschutz gerade für sprachliche Minderheiten tragbar? Wie beurteilt der Regierungsrat diese Situation?
3. Wie steht der Regierungsrat zur Auffassung der Interpellantinnen und Interpellanten, wonach die französischsprachige Minderheit im deutschsprachigen Teil des Kantons Bern eine «sprachliche Minderheit» im Sinne von Artikel 4 der Kantonsverfassung ist? Falls der Regierungsrat diese Auffassung teilt: Was folgt politisch daraus?

Gemeinsame Antwort des Regierungsrates

Aufgrund der gemeinsamen Thematik der parlamentarischen Vorstösse I 124-2022 «Deutschsprachige Minderheit im Berner Jura» und I 147-2022 «Französischsprachige Minderheit im deutschsprachigen Kantonsteil» behandelt der Regierungsrat die beiden Interpellationen in einer gemeinsamen Antwort.

1. *Wie gedenkt der Regierungsrat die im Berner Jura bei der deutschsprachigen Minderheit weitverbreitete Zweisprachigkeit auf hohem Niveau für die Rolle als Brückenkanton zwischen der deutschen und der französischen Schweiz zu nutzen?*

Wie gedenkt der Regierungsrat, die in der französischsprachigen Minderheit im deutschsprachigen Teil des Kantons Bern weit verbreitete Zweisprachigkeit auf hohem Niveau zugunsten der Rolle als Brückenkanton zwischen der Deutschschweiz und der Romandie zu nutzen?

Der Regierungsrat hat die kantonale Zweisprachigkeit wie folgt als Ziel in seine Richtlinien der Regierungspolitik 2019–2022 aufgenommen: «Der Kanton Bern pflegt seine regionale Vielfalt und nutzt verstärkt das Potenzial der Zweisprachigkeit». Er will diesen Weg in der laufenden Legislaturperiode weiterverfolgen. Artikel 6 der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1) regelt den Gebrauch der Amtssprachen. In Absatz 2 dieser Bestimmung ist das sogenannte Territorialitätsprinzip verankert, das besagt, dass eine Amtssprache in einem bestimmten Gebiet verwendet wird. Der Kanton Bern wendet dieses Prinzip flexibel an, da der Kanton und die Gemeinden besonderen Verhältnissen, die sich aus der Zweisprachigkeit des Kantons ergeben, Rechnung tragen können (Art. 6 Abs. 4 KV), was pragmatische, den Umständen entsprechende Lösungen ermöglicht. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass dieser Ansatz das gute Zusammenleben der verschiedenen Sprachgemeinschaften im zweisprachigen Kanton Bern, der seit Jahrzehnten als Brücke zwischen der Deutschschweiz und der Westschweiz auftritt, ermöglicht.

2. *Trifft es zu, dass mit der Schliessung der Gesamtschule Schelten im Berner Jura keine deutschsprachige Volksschule mehr besteht? Ist dieser Zustand mit Blick auf den Minderheitenschutz gerade für sprachliche Minderheiten tragbar? Wenn nicht, wie beabsichtigt der Regierungsrat dies zu ändern?*

Ist es akzeptabel, dass grosse sprachliche Minderheiten im Oberraargau, im Seeland, im Emmental, im Oberland und im Mittelland im Rahmen der Volksschule nicht in den Genuss eines Unterrichts auf Französisch kommen können? Ist dieser Zustand mit Blick auf den Minderheitenschutz gerade für sprachliche Minderheiten tragbar? Wie beurteilt der Regierungsrat diese Situation?

Die Unterrichtssprache ist im Volksschulgesetz vom 19. März 1992 (VSG, BSG 432.210) geregelt, welches das Territorialitätsprinzip in den Schulbereich überträgt (Art. 9a VSG). Die Eröffnung und Schliessung von Klassen ist an Bedingungen geknüpft, die insbesondere die Anzahl der Schüler pro Klasse berücksichtigen (Richtlinien der Erziehungsdirektion vom 25. Mai 2009 für die Schülerzahlen). Es ist eine Mindestanzahl von rund zehn Schülerinnen und Schülern pro Klasse über einen Zeitraum von drei Jahren vorgesehen. Die Eröffnung einer deutschsprachigen Klasse in Schelten oder einer französischsprachigen Klasse in einer Gemeinde beispielsweise im Oberraargau würde wahrscheinlich am Problem der Klassengrösse scheitern.

Die Organisation von zweisprachigen Klassen und Projekten wird regelmässig vom Kanton unterstützt. Aus demografischen und institutionellen Gründen entwickeln sich diese Projekte vor allem in der offiziell zweisprachigen Region Biel/Bienne. Andere Projekte sind zum

Beispiel in Lyss oder Bern auf Initiative der betroffenen Schulen entstanden, was der Regierungsrat begrüsst. Wenn Schulen in anderen Regionen, beispielsweise im Berner Jura oder im Oberland, solche Projekte umsetzen möchten und sich dafür regional organisieren würden, könnten sie sicherlich auch vom Kanton unterstützt werden. Dies ist derzeit nicht der Fall.

3. *Wie stellt sich der Regierungsrat zur Auffassung des Interpellanten, dass die deutschsprachige Minderheit im Berner Jura eine «sprachliche Minderheit» im Sinne von Artikel 4 der Kantonsverfassung ist? Falls der Regierungsrat diese Auffassung teilt: Was folgt politisch daraus?*

Wie steht der Regierungsrat zur Auffassung der Interpellantinnen und Interpellanten, wonach die französischsprachige Minderheit im deutschsprachigen Teil des Kantons Bern eine «sprachliche Minderheit» im Sinne von Artikel 4 der Kantonsverfassung ist? Falls der Regierungsrat diese Auffassung teilt: Was folgt politisch daraus?

Die Verfassung des Kantons Bern (KV) sieht in Artikel 4 vor, dass den Bedürfnissen von sprachlichen, kulturellen und regionalen Minderheiten Rechnung zu tragen ist. Zu diesem Zweck können diesen Minderheiten besondere Befugnisse zuerkannt werden. Auf kantonaler Ebene besteht die sprachliche Minderheit aus den französischsprachigen Einwohnerinnen und Einwohnern, die etwa 10 Prozent der Kantonsbevölkerung ausmachen und sich hauptsächlich im Berner Jura und in der Agglomeration Biel konzentrieren. Diese sprachliche Minderheit wird insbesondere dadurch geschützt, dass dem Berner Jura in Artikel 5 KV ein Sonderstatut zuerkannt wird. Das in Artikel 6 KV verankerte Territorialitätsprinzip trägt ebenfalls zum Schutz der französischsprachigen Minderheit bei. Im Gegensatz zu anderen Minderheiten können sich die deutschsprachigen Minderheiten im Berner Jura auf eine kantonale Sprachmehrheit und eine kantonale Verwaltung stützen, die zu über 90 Prozent deutschsprachig ist. Im Berner Jura konnten zwar freiwillige Lösungen gefunden werden (z. B. für die Gemeinden Seehof und Schelten), aber es gibt keine gesetzlichen Verpflichtungen.

Deutsch hat im Kanton Bern nicht den Status einer Minderheitensprache, wie es die Verpflichtungen der Schweiz gegenüber dem Europarat vorsehen. Der Bund erinnerte in einer Stellungnahme vom 23. September 2022 zur Anwendung der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen daran, dass es aus Sicht der Schweizer Behörden beispielsweise abwegig wäre, im traditionellen Verbreitungsgebiet einer Minderheitensprache, wie dem Berner Jura oder der rätoromanischen Gemeinde Scuol, besondere Massnahmen für die Mehrheitssprache zu ergreifen. Eine Interessenabwägung zugunsten der sprachlichen Minderheiten müsse vorgenommen werden, wobei der Kontext zu berücksichtigen sei.

Wie der Bund will der Regierungsrat also weiterhin das Territorialitätsprinzip anwenden, mit der nötigen Flexibilität und der Suche nach pragmatischen Lösungen, die den jeweiligen Kontext berücksichtigen. Er wird weiterhin zweisprachige Projekte entwickeln und unterstützen, wenn sie von den Regionen und den Schulen selbst getragen werden, aber ohne etwas aufzuzwingen und indem er das harmonische Miteinander eines deutschsprachigen und eines französischsprachigen Schulsystems sicherstellt. Der Kanton Bern wird somit weiterhin seine Rolle als Brücke zwischen der Deutschschweiz und der Westschweiz wahrnehmen.

Verteiler
– Grosser Rat